

# **BVGer E-979/2014 vom 20. März 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-979\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-979_2014)

FR: TAF E-979/2014 du 20 mars 2015

IT: TAF E-979/2014 del 20 marzo 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde wurde in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, zumal der Eingabe des Beschwerdeführers genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren sowie deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und in der Form akzeptiert eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

### **E. 2**

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

### **E. 3**

Im Asylbereich richtet sich die Kognition und die Rügemöglichkeiten nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. zur Frage der Auswirkung der Streichung von aArt. 106 Abs.1 Bst. a AsylG

[Beschwerdegrund der Unangemessenheit] auf das Beschwerdeverfahren in  
Auslandverfahren das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts  
D-103/2014 vom 21. Januar 2015, E. 4 ff.).

#### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit  
mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie  
nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der  
Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt  
auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines  
Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 5**

Das vorliegende Verfahren ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des  
Asylgesetzes vom 28. September 2012 (von der Bundesversammlung als dringlich erklärt  
und am 29. September 2012 in Kraft getreten), wonach für Asylgesuche, die im Ausland  
vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die  
Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes  
Geltung haben.

#### **E. 6**

Vorliegend wurde auf eine Befragung durch die Botschaft mangels entsprechender  
Kapazitäten verzichtet und dem Beschwerdeführer - zwecks Wahrung des rechtlichen  
Gehörs - ein schriftlicher Fragenkatalog zuge- stellt. Vor dem Hintergrund der  
massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland sowie unter  
Berücksichtigung der gesamten Aktenlage ist festzustellen, dass auf eine Befragung des  
Beschwerdeführers verzichtet werden durfte und den massgeblichen verfahrensrechtlichen  
Anforderungen mit der Aufforderung zur Beantwortung des Fragenkatalogs Genüge getan  
wurde (vgl. dazu BVGE 2007/30). Zudem wurde den Kindern mit der Zustellung des  
schriftlichen Fragebogens an den Beschwerdeführer und dem Hinweis, sie müssten ihn im  
Falle ihrer Volljährigkeit und bei eigenen Asylgründen separat beantworten und  
unterschreiben, die Möglichkeit eingeräumt, selbständig um Asyl nachzusuchen, wovon sie  
indessen keinen Gebrauch gemacht haben. Nach einer Durchsicht der Akten ist  
festzustellen, dass das SEM den dem Asylgesuch des Beschwerdeführers zugrunde  
liegenden Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt hat.

#### **E. 7.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen  
Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20  
Abs. 1 AsylG); das Gesuch kann auch direkt beim BFM eingereicht werden (vgl. BVGE  
2007/19 E. 3.3; zum Verfahren vgl. D-103/2014 vom 21. Januar 2015, E. 3).

#### **E. 7.2**

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des  
Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder  
Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (aArt. 20 Abs. 2  
AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person  
schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem  
Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion,

Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 7.3**

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

### **E. 7.4**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob ihr der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BGVE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

### **E. 7.5**

Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und - falls dies zu bejahen ist - ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. In jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1, EMARK 2004 Nr. 21 E. 4b.aa S. 139 f.).

### **E. 8.1**

Vorliegend geht das SEM in seiner Verfügung davon aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Vorbringen in seinem Heimatstaat Äthiopien Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt hat. Ob er bei einer allfälligen Rückkehr nach Äthiopien einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnte, kann vorliegend offen gelassen werden, weil es ihm im Ergebnis, wie das SEM zutreffend ausführt, gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG zugemutet werden kann, im Sudan zu verbleiben und damit den

Schutz der Schweiz nicht benötigt (vgl. dazu das zur Publikation vorgesehene Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 7.).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer hält sich gegenwärtig im Drittstaat Sudan auf. Wie bereits das SEM festgehalten hat, ist die dortige Situation für äthiopische Flüchtlinge generell nicht einfach, zumal es sich beim Beschwerdeführer um einen alleinerziehenden Vater mit zwei Kindern handelt. Dennoch bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, ein weiterer Verbleib im Sudan sei nicht zumutbar oder nicht möglich. Der Beschwerdeführer befindet sich nunmehr seit über (...) Jahren im Sudan, wo er beim UNHCR registriert ist. Folglich verfügt er über die erforderliche (temporäre) Bewilligung, um sich im Sudan aufhalten zu können, und geniesst weitgehend Schutz vor einer Abschiebung nach Äthiopien. Mit diesem Schutz ist allerdings nicht ein freies Aufenthaltsrecht für das ganze Land verbunden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Sudan Schutz gefunden und die Möglichkeit hat, sich in das ihm zugewiesene Flüchtlingslager zurückzugeben, sofern er einen weiteren Aufenthalt in der Region Khartum nicht mehr in Betracht zieht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3273/2013 vom 22. Juli 2013 E. 7).

### **E. 8.3**

Auch die Gefahr einer Deportation des Beschwerdeführers nach Äthiopien kann vorliegend verneint werden. Der Beschwerdeführer hält sich nunmehr seit rund (...) Jahren im Sudan auf, ohne von den sudanesischen Behörden diesbezüglich behelligt worden zu sein. Zwar sind Deportationen äthiopischer Flüchtlinge nicht generell ausgeschlossen, aber es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass solche Deportationen systematisch oder grossflächig durchgeführt würden. Im Sudan als Flüchtlinge registrierte beziehungsweise anerkannte Flüchtlinge werden in der Regel nicht in ihr Heimatland zurückgeführt. Verhaftungen von in Khartum lebenden Flüchtlinge kommen zwar vor, sind aber dadurch bedingt, dass sie sich gemäss sudanesischem Gesetz in den Flüchtlingslagern aufzuhalten haben und sich ihr Aufenthaltsrecht nicht auf das ganze Land, namentlich nicht auf den Grossraum Khartum, erstreckt (vgl. auch hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3273/2013 vom 22. Juli 2013 E. 7.3 m.w.H.). Vor diesem Hintergrund vermag der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe, sein Antrag beim UNHCR auf Ausstellung von Identitätspapieren für seine (...) sei bis heute unbeantwortet geblieben, die sudanesischen Behörden würden sie deshalb festnehmen und nach der Bezahlung einer Gebühr wieder auf freien Fuss setzen, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich das UNHCR bei ordnungsgemässer Anmeldung der (...) in einem Flüchtlingslager weigern sollte, sie als Flüchtlinge zu registrieren. Auch aufgrund seiner ehemaligen Mitgliedschaft bei der (...) muss der Beschwerdeführer nicht mit einem erhöhten Deportationsrisiko rechnen, zumal er gemäss eigenen Angaben seit (...) nicht mehr Mitglied ist und sich aus den Akten keine diesbezüglichen Probleme seitens der sudanesischen oder äthiopischen Behörden ergeben. Damit bestehen vorliegend keine konkreten Hinweise auf ein Deportationsrisiko.

### **E. 8.4**

Das SEM hat sodann zutreffend ausgeführt, dass sich aus der schwierigen Lebenssituation des Beschwerdeführers keine einreise-relevante akute Gefährdung ableiten lässt. Er ist einem Flüchtlingscamp zugewiesen worden, hat es jedoch den Akten zufolge vorgezogen, sich in Khartum aufzuhalten. Auch wenn sich die Sicherung des Lebensunterhalts für einen

verwitweten Mann mit zwei Kindern dort als schwierig erweist, ergibt sich aus den Akten immerhin, dass er Gelegenheitsarbeiten ausführen kann. Dabei ist in diesem Zusammenhang auch auf die grosse äthiopische Gemeinschaft in Khartum zu verweisen, die eine weitere Eingliederung ebenfalls erleichtert. Sollten die finanziellen Mittel zur Deckung des Existenzbedarfs nicht genügen, könnte der Beschwerdeführer und seine beiden Kinder einer allfälligen Versorgungsnotlage dadurch entgehen, dass sie sich erneut an das UNHCR wenden und sich einem Flüchtlingslager zuteilen lassen würden, wo sie zumindest den erforderlichen Schutz beanspruchen und mit einer ausreichenden Grundversorgung rechnen können. Schliesslich hat das SEM zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer keine in der Schweiz lebenden Angehörigen hat und keine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz besteht.

#### **E. 8.5**

Aufgrund dieser Erwägungen erscheint es für den Beschwerdeführer objektiv zumutbar, den im Sudan gegenüber einer allfälligen Verfolgungsgefahr in seinem Heimatstaat Äthiopien bestehenden Schutz weiterhin in Anspruch zu nehmen. Eine Schutzgewährung durch die Schweiz erscheint somit unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände, welche mit dem Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sudan und seinem dortigen Status als registrierter Flüchtling verbunden sind, nicht erforderlich. Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht und mit zutreffender Begründung festgestellt hat, eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG führe zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer ein weiterer Verbleib im Sudan zuzumuten ist. Unter diesen Umständen hat das Bundesamt zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig erweist und die Beschwerde abzuweisen ist.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.